

Fall 8a: Elternrecht

(nach BVerfGK 6, 316, Beschl. der 1. Kammer des Ersten Senats v. 3.11.2005, Az. 1 BvR 691/03 = NJW 2006, 1414 ff.)
Herr und Frau Mustermann sind Eltern geworden und haben sich für ihren Sohn auf die Vornamen „Anderson Bernd Peter“ geeinigt. Pflichtgemäß teilen sie dies dem zuständigen Standesbeamten mit. Dieser lehnt jedoch die Eintragung des Namens „Anderson“ als Vornamen in das Geburtenregister mit der Begründung ab, dass es sich um einen Nachnamen handle und eine Eintragung als Vorname der Ordnungsfunktion des Namens widerspreche. Der auf Anordnung der Eintragung der gewünschten Vornamen gerichtete gerichtliche Antrag blieb ebenso erfolglos wie die daraufhin eingelegten Rechtsmittel; die Fachgerichte machten sich jeweils die Argumentation des Standesbeamten zu eigen. Die Eltern reichen daher Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein mit der Begründung, dass sie in ihrem Vornamengebungsrecht verletzt seien und ihr Sohn in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt sei.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Bearbeitervermerk: Die u.a. aufgrund von § 73 PStG erlassene PStV, aufgrund von § 74 PStG erlassene Landesverordnungen sowie Landesgesetze zur Ausführung des Personenstandsgesetzes sind für die Lösung nicht von Belang.

Das Bundesverfassungsgericht gibt einer Verfassungsbeschwerde statt, wenn sie zulässig und begründet ist. Vorliegend ist zu trennen zwischen der Verfassungsbeschwerde wegen des Vornamengebungsrechts der Eltern einerseits sowie wegen des Persönlichkeitsrechts des Kindes andererseits.

A. Verfassungsbeschwerde wegen des Vornamengebungsrechts der Eltern

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit des BVerfG

Zuständig für Verfassungsbeschwerden auf Bundesebene ist gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG, § 90 I BVerfGG das Bundesverfassungsgericht.

2. Beschwerdefähigkeit

Die Eltern müssten auch beschwerdefähig sein. Beschwerdefähig ist gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG jedermann als Träger eines Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts. Die Eltern berufen sich darauf, dass sie in ihrem Vornamengebungsrecht verletzt seien. Möglicherweise ist das Recht von Eltern, ihrem Kind einen Namen zu geben, durch den Schutz von Ehe und Familie gem. Art. 6 I GG oder das Recht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihres Kindes nach Art. 6 II 1 GG garantiert. Zumindest aber würde das Vornamengebungsrecht unter den Schutz des subsidiären Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG fallen. Der Grundrechtsschutz aus Art. 6 I GG kommt u.a. Familien zu. Familie i.S.v. Art. 6 I GG ist insbes. die durch Geburt entstandene Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern.¹ Mit der Geburt ihres Sohnes bilden Herr und Frau Mustermann und ihr Kind also eine Familie. Der Grundrechtsschutz aus Art. 6 II 1 GG kommt Eltern eines Kindes zu. Eltern i.S.v. Art. 6 II GG sind insbes. leibliche Mütter und Väter.² Es ist davon auszugehen, dass Herr und Frau Mustermann leibliche Mutter und Vater ihres Sohnes sind. Träger der Grundrechte aus Art. 6 I und II 1 GG sind nicht die Ehepartner oder die Familie gemeinsam als Personenmehrheiten, sondern beide Ehepartner einzeln bzw. jedes einzelne Familienmitglied. Die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG schließlich kommt jedem zu. Beide Eltern sind folglich in jedem Fall Grundrechtsträger und damit beschwerdefähig.

3. Beschwerdegegenstand

Gegenstand der Beschwerde muss gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG ein Akt der öffentlichen Gewalt sein. Ursprüngliche Beschwer war die Ablehnung der Eintragung des Namens „Anderson“ als Vornamen in das Geburtenregister durch den Standesbeamten, mithin ein Akt der ausführenden Staatsgewalt. Letzter staatlicher Akt war die der Beschwer nicht abhelfende Entscheidung der letzten fachgerichtlichen Instanz, also ein Akt der rechtsprechenden Staatsgewalt. Unabhängig davon, ob auch auf die ursprüngliche Ablehnung oder nur die Beschwer in Gestalt der letzten Gerichtsentscheidung abgestellt wird, handelt es sich also um einen Akt der öffentlichen Gewalt und somit um einen tauglichen Beschwerdegegenstand.

4. Beschwerdebefugnis

Die Beschwerdeführer müssen gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG geltend machen können, in ihren Grundrechten aus Art. 6 I oder II oder 2 I GG verletzt zu sein; die Eltern müssen also selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt sein können.

a. Selbstbetroffenheit

Die Eltern sind selbst betroffen, wenn in ihre Grundrechte eingegriffen wurde. Die Eltern sind Träger der in Frage kommenden Grundrechte (s.o.). Durch die Ablehnung der Eintragung der von ihnen gewählten Namen als Vornamen ihres Kindes in das Geburtenregister wird den Eltern das Recht auf Namenswahl oder zumindest die staatliche Anerkennung ihrer Namenswahl verwehrt. Es ist ihnen also unmöglich, ihre Namenswahl gegenüber dem Staat zur Geltung zu bringen. Damit ist nicht von vornherein auszuschließen, dass sie in zumindest ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt sind.

b. Gegenwärtige Betroffenheit

Die Grundrechte der Eltern müssten schon betroffen sein und dieser Zustand müsste auch noch andauern. Die Registereintragung ist trotz Anzeige aus anderen als zeitlichen Gründen unterblieben – hätte also vorgenommen werden können – und wird auch weiterhin abgelehnt; die Betroffenheit ist folglich gegenwärtig.

c. Unmittelbare Betroffenheit

Die Eltern sind auch unmittelbar betroffen, wenn kein weiterer vermittelnder Akt ergehen muss, um die eigentliche Grundrechtsbeeinträchtigung herbeizuführen. Zwischen der Ablehnung der Registereintragung und der Beeinträchtigung der elterlichen Grundrechte fehlt kein vermittelnder Akt; vielmehr sind die Grundrechte unmittelbar betroffen.

Die Eltern sind demgemäß beschwerdebefugt.

5. Rechtswegerschöpfung

Entsprechend Art. 94 II 2, 1. Alt. GG ist Zulässigkeitsvoraussetzung von Verfassungsbeschwerden gem. § 90 II BVerfGG grundsätzlich auch die vorherige Erschöpfung des Rechtswegs. Es sind also alle statthafter und zumutbaren ordentlichen und außerordentlichen förmlichen Rechtsbehelfe auszuschöpfen. Hiervon ist auszugehen; das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung ist erfüllt.

6. Subsidiarität

Auf dem Rechtsgedanken des § 90 II 1 BVerfGG aufbauend hat das Bundesverfassungsgericht zudem das über die Rechtswegerschöpfung hinausgehende Erfordernis der Subsidiarität aufgestellt, wonach grundsätzlich

1 BVerfGE 80, 81 (90), Beschl. des Zweiten Senats v. 18.4.1989, Az. 2 BvR 1169/84 = NJW 1989, 2195 (2195).

2 BVerfGE 24, 119 (150), Beschl. des Ersten Senats v. 29.7.1968, Az. 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67 = NJW 1968, 2233 (2237).

auch außerhalb eines eingerichteten Rechtswegs liegende Rechtsbehelfe – nach den bereits vom Erschöpfungsgrundsatz erfassten förmlichen Rechtsbehelfen betrifft dies also nur noch formlose Rechtsbehelfe – im Rahmen der Zumutbarkeit auszuschöpfen sind. Allerdings liegen hier keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bspw. eine Gegenvorstellung nötig bzw. relevant gewesen wäre. Ohnehin ist vor dem Hintergrund von Art. 93 I Nr. 4a und Art. 94 II 2 GG die richterrechtliche Verallgemeinerung des Zulässigkeitsanfordernisses nach § 90 II 1 BVerfGG durch das Bundesverfassungsgericht als zu weitgehend anzusehen; das Einlegen formloser Rechtsbehelfe kann nicht Voraussetzung von Verfassungsbeschwerden sein. Somit fehlt es auch nicht am Erfordernis der Subsidiarität.

7. Form und Frist

Verfassungsbeschwerden sind gem. § 23 I 1 BVerfGG schriftlich zu erheben. Anzugeben sind gem. § 23 I 2 BVerfGG Begründung und erforderliche Beweismittel, wobei die Begründung gem. § 92 BVerfGG das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die die Beschwerdeführer sich verletzt fühlen, zu bezeichnen hat.

Die Verfassungsbeschwerde ist gem. § 93 I BVerfGG binnen eines Monats ab Bekanntgabe der letzten ablehnenden Gerichtsentscheidung zu erheben und zu begründen.

Es ist davon auszugehen, dass die Eltern die Beschwerde form- und fristgerecht erhoben und ordnungsgemäß begründet haben.

Nach alledem ist die Verfassungsbeschwerde der Eltern wegen ihres Vornamengebungsrechts zulässig.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde der Eltern ist auch begründet, wenn ein nicht gerechtfertigter Eingriff in ihre Grundrechte aus Art. 6 I, II oder 2 I GG vorliegt.

1. Schutzbereich

Zu prüfen ist zunächst, ob der Schutzbereich eines der Grundrechte eröffnet ist. Das persönlich und sachlich am engsten gefasste bzw. konkreteste und damit spezielleste der in Frage kommenden Grundrechte ist das Elternrecht nach Art. 6 II 1 GG, weshalb zunächst dieses zu prüfen ist.

a. Persönlicher Schutzbereich

In persönlicher Hinsicht steht das Grundrecht aus Art. 6 II 1 GG u.a. leiblichen Müttern und Vätern zu (s.o.). Wie bereits in der Beschwerdefähigkeit festgestellt, sind sowohl Frau Mustermann als leibliche Mutter, als auch Herr Mustermann als leiblicher Vater Träger des Grundrechts.

b. Sachlicher Schutzbereich

Sachlich schützt Art. 6 II 1 GG das Recht zur Pflege und Erziehung der Kinder. Die Pflege bezieht sich auf die Sorge für das körperliche Wohl des Kindes; die Erziehung betrifft das auf die seelische und geistige Entwicklung, Bildung und Ausbildung des Kindes gerichtete Handeln. Dieses Recht, für das Kind Sorge zu tragen, umfasst auch das Recht, dem Kind einen Namen zu geben.³

Allerdings sind die elterlichen Rechte dazu bestimmt, dem Kindeswohl zu dienen, weshalb mit abnehmender Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit sowie zunehmender Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes die elterlichen Rechte aus Art. 6 II 1 GG zurückgedrängt werden, bis sie schließlich erlöschen.⁴ Ein Säugling ist jedoch noch nicht zur Selbstbestimmung fähig, so dass auch das Namengebungsrecht vorliegend noch vollständig im Elterngrundrecht ruht bzw. das Elterngrundrecht noch vollständig die Ausübung des Namengebungsrechts beinhaltet. [Dies ist im vorliegenden Fall so offensichtlich, dass es gar nicht hätte angesprochen werden müssen]

Auch der sachliche Schutzbereich des Art. 6 II 1 GG ist damit eröffnet.

Der Schutzbereich des Elternrechts aus Art. 6 II 1 GG ist folglich eröffnet; die anderen Grundrechte sind daher nicht mehr zu prüfen.

2. Eingriff

In dieses Elternrecht müsste weiterhin eingegriffen werden. Eingriff ist jedes staatliche Handeln, das den Grundrechtsträgern ein Verhalten, das in den Schutzbereich des Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht. Wie bereits beim Beschwerdegegenstand (s.o.) festgestellt, stellen sowohl die Ablehnung der Eintragung durch den Standesbeamten, als auch die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung staatliche Akte dar. Diese machen es den Eltern unmöglich, die von ihnen als Vornamen ihres Sohnes gewählten Namen in das Geburtenregister eintragen zu lassen. Die Akte der Exekutive und Judikative sind als Einzelfallmaßnahmen auch nicht bloß abstrakt-generelle Ausgestaltungen des ausgestaltungsbefähigten Elternrechts, die grds. nicht als Eingriff zu qualifizieren wären. Als direkte Verwehrung des Rechts auf Namenswahl oder zumindest indirekt als Verwehrung der staatlichen Anerkennung der Namenswahl sind die Akte Eingriffe in das durch Art. 6 II 1 GG garantierte Elternrecht der Eltern.

3. Rechtfertigung

Fraglich ist, ob diese Grundrechtseingriffe verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind.

a. Einschränkung des Grundrechts

Das setzt zunächst voraus, dass das Elternrecht aus Art. 6 II 1 GG von Verfassung wegen einschränkbar ist. Einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt enthält nur Art. 6 III GG, der sich aber ausschließlich auf eine Trennung von Kindern von der Familie gegen den Willen der Erziehungsberechtigten bezieht. Nach Art. 6 II 2 GG wacht jedoch über die Betätigung von elterlichem Sorgerecht und elterlicher Sorgspflicht die staat-

³ BVerfGE 104, 373 (385), Urt. des Ersten Senats v. 30.1.2002, Az. 1 BvL 23/96 = NJW 2002, 1256 (1257).

⁴ BVerfGE 59, 360 (382), Urt. des Ersten Senats v. 9.2.1982, Az. 1 BvR 845/79 = NJW 1982, 1375 (1377).

liche Gemeinschaft. Aufgrund der Eigenschaft des Elternrechts als nicht zugunsten seiner Träger eigennütziges, sondern zugunsten der Kinder fremdnütziges Recht ist in dem Wächteramt des Staates nach Art. 6 II 2 GG eine qualifizierte Einschränkung des Grundrechts aus Art. 6 II 1 GG dahingehend zu sehen, dass Einschränkungen des Elternrechts im Interesse des Kindeswohles möglich sind.⁵ In Verbindung mit dem Vorbehalt des Gesetzes aus dem Rechtsstaats- sowie dem Demokratieprinzip gem. Art. 20 III, I GG, demzufolge jedenfalls belastende staatliche Maßnahmen – wozu auch Eingriffe in das Elternrecht gehören, die zum Wohle des Kindes erfolgen – einer parlamentsgesetzlichen Grundlage bedürfen, ist Art. 6 II 2 GG als qualifizierter Gesetzesvorbehalt zu verstehen.⁶ Im Übrigen käme eine Einschränkung des Elternrechts nur durch verfassungsimmanente Schranken in Gestalt kollidierenden materiellen Verfassungsrechts in Betracht, was aber aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes ebenfalls einer vermittelnden parlamentsgesetzlichen Grundlage bedürfte.

b. Verfassungsmäßigkeit der abstrakt-generellen Grundrechtsschranke

Wie aus §§ 21 I, 59 PStG und §§ 1616 ff. BGB sowie ferner dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen und zahlreichen weiteren Gesetzen ersichtlich, unterscheidet das deutsche Recht zwischen dem Nachnamen (Ehename, Familienname, Geburtsname) und dem Vornamen einer natürlichen Person. Diese Unterscheidung ist hier insofern unproblematisch, als ohnehin eine Verletzung nur des Vornamengebungsrechts geltend gemacht wird. Zugleich beinhaltet das einfachrechtlich aus der elterlichen Personensorge nach § 1626 I BGB folgende⁷ Vornamengebungsrecht der Eltern und die sich aus §§ 18, 19 Satz 1, Nr. 1, 21 I Nr. 1, 1. Alt., 22 PStG ergebende elterliche Vornamengebungspflicht jedoch eine inhaltliche Begrenzung der Namenswahl auf Vornamen. Fraglich ist, ob diese Begrenzung dem Kindeswohl dient. Dass Eltern gem. § 1627 BGB ihr gemeinsames Sorgerecht und damit auch ihr Namengebungsrecht ausdrücklich zum Wohl des Kindes auszuüben haben, bedeutet zwar nicht zwingend, dass auch die abstrakt-generelle Begrenzung der Namenswahlmöglichkeit auf Vornamen nach dem Willen des Gesetzgebers (auch) im Interesse des Kindeswohles besteht, und auch, dass die Exekutive in Nr. 21.2.1 Satz 2 der an die Landesbeamten gerichteten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz zum Ausdruck bringt, dass die Vornamenswahlfreiheit ihre Grenzen im Kindeswohl findet, bedeutet nicht, dass auch der Gesetzgeber der Begrenzung diesen Zweck zugrundegelegt hat, doch ist davon auszugehen. Die Begrenzung könnte somit eine zulässige Ausgestaltung des Elterngrundrechts sein. Fraglich ist jedoch weitergehend, ob die bürgerlichrechtliche und/oder personenstandsrechtliche Begrenzung auf Vornamen auch als Grundlage exekutivischer und judikativer Verweigerung des Rechts auf Namenswahl bzw. der staatlichen Anerkennung der Namenswahl in Betracht kommen, zumal speziellere diesbezügliche Rechtsgrundlagen nicht existieren.

Dazu müssten die gesetzlichen Normen auch den allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Vom formell verfassungsgemäßen Zustandekommen der nachkonstitutionellen Fassung des § 1626 I BGB sowie des PStG von 2007 ist auszugehen. Von den sich aus Art. 19 und 20 GG ergebenden materiellen Anforderungen sind hier die Gebote der Bestimmtheit sowie der Verhältnismäßigkeit als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips gem. Art. 20 III GG genauer zu prüfen.

aa. Bestimmtheit

Nach dem Bestimmtheitsgebot muss das auf einen Rechtssatz gestützte staatliche Handeln anhand dieses Rechtssatzes justiziabel sein und das staatliche Handeln für den Einzelnen hinreichend vorhersehbar machen. Es müsste also eine gesetzliche Norm etwa des Inhalts geben, dass nur bestimmte Namen als Vornamen gewählt oder staatlicherseits anerkannt werden dürfen, oder bestimmte Namen nicht als Vornamen gewählt oder staatlicherseits anerkannt werden dürfen. Einen entsprechenden zusammenhängenden Rechtssatz gibt es jedoch nicht (vgl. o.). Möglicherweise ergibt sich ein solcher Rechtssatz aber aus dem Zusammenspiel verschiedener, nicht notwendig zusammenstehender Normen.

Tatbestandlich wäre eine inhaltliche Begrenzung der zulässigen Namen erforderlich. Dass es eine derartige Begrenzung gibt, ergibt sich aus gesetzlichen Regelungen des BGB und des PStG (s.o.). Allerdings ist aus den gesetzlichen Bestimmungen zum (Erst-) Namengebungsrecht und zur (Erst-) Namengebungspflicht nicht ersichtlich, welche Namen Vornamen und damit zulässige Namen sind; dasselbe gilt für die gesetzlichen Bestimmungen zum Namensänderungsrecht⁸. Und selbst aus den einschlägigen Verwaltungsvorschriften, die als solche lediglich Innenrecht der Exekutive sind, ergibt sich nur, dass Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht als Vorname gewählt werden dürfen (Nr. 21.2.1 Satz 3 PStG-VwV⁹), und als neue Vornamen Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht gewählt werden dürfen (Nr. 66 Satz 1 NamÄndVwV¹⁰), ohne dass umschrieben wird, was das Wesen eines Vornamens ist. Die auf der Tatbestandsseite des Rechtssatzes erforderliche inhaltliche Begrenzung der zulässigen Namen erfolgt also durch den unbestimmten Rechtsbegriff des Vornamens.

5 BVerfGE 59, 360 (376) = NJW 1982, 1375 (1376).

6 BVerfGE 107, 104 (128), Ur. des Zweiten Senats v. 16.1.2003, Az. 2 BvR 716/01 = NJW 2003, 2004 (2008).

7 BGHZ 29, 256 (257), Ur. v. 4.2.1959, Az. IV ZR 151/58 = NJW 1959, 1029 (1029); BGHZ 30, 132 (134 und 139), Beschl. v. 15.4.1959, Az. IV ZB 286/58 = NJW 1959, 1581 (1581 und 1583).

8 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 5.1.1938 (RGBl. I, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

9 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz v. 29.3.2010 (BAnz. Nr. 57a v. 15.4.2010).

10 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 11.8.1980 (BAnz. Nr. 153a v. 20.8.1980) i.d.F. v. 18.4.1986 (BAnz. Nr. 78 v. 25.4.1986).

Des Weiteren müsste es eine mit diesem Tatbestand verknüpfte Rechtsfolge dergestalt geben, dass bei Unzulässigkeit eines gewählten Namens die Befugnis zur Verwehrung der Namenswahl bzw. ihrer staatlichen Anerkennung besteht. Eine solche könnte sich mittelbar aus § 49 PStG ergeben. Dieser Norm kann entnommen werden, dass es Amtshandlungen gibt, deren Vornahme das Standesamt rechtmäßiger Weise ablehnen kann. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsfolge zur Vermeidung von *leges imperfectae* bei allen personenstandsrechtlichen Tatbeständen anzuwenden ist, für die keine eigene bzw. speziellere Rechtsfolge vorgesehen ist. Aus § 49 PStG und der Gesamtschau der Normen ergibt sich also indirekt die Befugnis, bei inhaltlicher Nichtqualifikation eines als Vornamen gewählten Namens als Vorname dessen Eintragung in das Geburtenregister zu verwehren.

Während bei einem Straftatbestand eine dermaßen indirekte Ermittlung eines Tatbestands, einer Rechtsfolge sowie deren Verknüpfung gemessen an Art. 103 II GG dem Schriftlichkeitsgebot (*nulla poena sine lege scripta*) und dem besonderen Bestimmtheitsgebot (*nulla poena sine lege certa*) widersprechen würde und damit nicht verfassungsgemäß wäre, ist der hier ermittelte Rechtssatz grds. noch als hinreichend bestimmbar und somit dem allgemeinen Bestimmtheitsgebot genügend anzusehen. Insgesamt genügt der Rechtssatz dem allgemeinen Bestimmtheitsgebot jedoch nur dann, wenn auch der nicht legaldefinierte, unbestimmte Begriff des Vornamens hinreichend bestimmbar ist. Der Vorname einer Person dient dazu, sie – sowohl zu ihrem eigenen Wohl, als auch zum Wohl anderer – als eigene Persönlichkeit zu kennzeichnen und von anderen, insbes. von Trägern desselben Familiennamens, zu unterscheiden. Welche Namen Vornamen sind ergibt sich letztlich nur aus der jeweiligen gesellschaftlichen Realität, weshalb es auch keine abschließende Liste oder Legaldefinition von Vornamen geben kann. Vor diesem Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen zum Namensgebungsrecht als hinreichend bestimmbar anzusehen, so dass sie den Anforderungen der Bestimmtheit genügen. [andere Ansicht vertretbar]

bb. Verhältnismäßigkeit

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zufolge müsste den gesetzlichen Regelungen ein legitimer Zweck zugrunde liegen und die Begrenzung der Namenswahl auf Vornamen zur Erreichung dieses Zwecks geeignet und erforderlich sowie angemessen sein. Zu beachten ist, dass der Legislative eine Einschätzungsprärogative zukommt, so dass bloße Zweifel jedenfalls an der Geeignetheit oder Erforderlichkeit der Begrenzung nicht schon zu deren Unverhältnismäßigkeit führen.

(1) Legitimer Zweck

Legitime Zwecke der Begrenzung der Namenswahl auf Vornamen sind die Begünstigung der Identitätsbildung und Persönlichkeitsentwicklung zum Wohle des Kindes sowie die Identifizierbarkeit zum Wohle der Allgemeinheit (Ordnungsfunktion), welcher über die Verfassungsgüter der Rechtssicherheit im Rechtsverkehr sowie der Zuordenbarkeit staatlichen Handelns und damit der Funktionsfähigkeit des Staates ebenfalls Verfassungsrang zukommt.

(2) Geeignetheit

Geeignet ist eine Regelung dann, wenn durch sie das legitime Ziel erreicht wird oder sie dessen Erreichung zumindest förderlich ist. Psychologische und psychiatrische Studien weisen darauf hin, dass die Begrenzung der Namenswahl auf Vornamen der Identitätsbildung zumindest förderlich ist; unter Beachtung auch der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers ist die Begrenzung damit als geeignet anzusehen. Der Identifizierbarkeit scheint eine Eingrenzung von Namen zunächst nicht förderlich wenn ihr nicht gar zuwiderzulaufen; unter dem gegebenen Namenssystem aus Vor- und Nachnamen ist die Begrenzung jedoch durch bspw. Minimierung der Gefahr der Verwechslung des Vornamens mit dem tatsächlichen Nachnamen oder der Verwechslung von Vor- und Nachname mit einem Doppelnamen auch der Identifizierbarkeit förderlich.

(3) Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Regelung, wenn sie von allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Erreichung des legitimen Zwecks bei gleicher Geeignetheit das mildeste Mittel darstellt. Eine unter den gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen realisierbare andere, ebenso geeignete Möglichkeit zur Erreichung bzw. Förderung von Identitätsbildung und Identifizierbarkeit ist nicht ersichtlich. Jedenfalls unter Beachtung der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers ist die Begrenzung der Namenswahl auf Vornamen als erforderlich anzusehen.

(4) Angemessenheit

Angemessen schließlich ist die Begrenzung, wenn bei Abwägung der aus ihr resultierenden Vor- und Nachteile ihre Vorteile überwiegen.

(a) Zu berücksichtigende Interessen

In die Abwägung einzustellen sind dabei die Vor- und Nachteile für die Interessen aller von der Regelung Betroffenen, hier also von Eltern, Kindern sowie der Allgemeinheit bzw. des Staates. Der Nachteil einer Begrenzung der Namenswahl auf Vornamen ist für Eltern, dass sie bei der Benennung ihrer Kinder keine vollkommen freie Namenswahl haben. Die Kinder selbst als Namens-träger können folglich nicht jeden beliebigen Namen als Vornamen haben, was für sie sowohl eine Begrenzung und damit einen Nachteil, als auch mit Blick auf ihre Identitätsbildung einen Vorteil (s.o.) bedeutet. Für die Sicherheit des Rechtsverkehrs und die Funktionsfähigkeit des Staates wäre die Begrenzung der Namenswahlmöglichkeit vorteilhaft (s.o.).

(b) Gewichtung der einzelnen Interessen

Verfassungsranrang haben sowohl das Elternrecht, also auch die Sicherheit des Rechtsverkehrs und die Funktionsfähigkeit des Staates (s.o.). Näher zu untersuchen ist noch das Gewicht der Interessen der Kinder. Der Name eines Menschen ist Ausdruck seiner Persönlichkeit, welche mangels Einschlägigkeit speziellerer Grundrechte vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG als dem Persönlichkeitsauffanggrundrecht geschützt wird. Dem Interesse der Kinder an ihrem Namen kommt somit ebenfalls Verfassungsranrang zu. [Siehe dazu auch die Ausführungen unter B.II.1.a]

Während den erstgenannten Interessen kein absoluter Schutz zukommt, ist beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht zwischen verschiedenen Sphären unterschiedlicher Schutzintensität zu unterscheiden: Der Intimsphäre, der Privatsphäre und der Sozialsphäre. Während die Intimsphäre der absolut geschützte Kernbereich des Persönlichkeit ist, in den ein Eingriff durch nichts aufgewogen werden kann, können Eingriffe in die Privatsphäre durch gewichtige Gründe und in die Sozialsphäre durch jeden nachvollziehbaren Grund aufgewogen werden. Sofern durch die Begrenzung der Namenswahl in die absolut geschützte Intimsphäre der Kinder eingegriffen würde, könnte dies durch nichts aufgewogen werden, so dass die Begrenzung in jedem Fall unangemessen und damit unverhältnismäßig wäre, die gesetzlichen Regelungen also verfassungswidrig wären und demzufolge auch nicht als Schranke des Elterngrundrechts fungieren könnten, womit auch eine Verletzung des Elterngrundrechts vorläge. Zu prüfen ist daher, ob das Interesse von Kindern an ihrem Namen in der absolut geschützten Sphäre liegt. Der (Vor-) Name ist ein hochpersönliches Merkmal eines Menschen. Allerdings bräuchte ein Mensch für sich alleine keinen Namen; dieser wird erst durch die Existenz in einer Gemeinschaft nötig, um sich anderen gegenüber (leichter) identifizierbar zu machen, von anderen sprachlich (leichter) adressiert werden zu können und für Dritte (leichter) von anderen unterscheidbar zu sein. Der Name eines Menschen hat also immer einen Sozialbezug. Zwar spricht ein Sozialbezug nicht per se gegen eine Zugehörigkeit zur Intimsphäre,¹¹ doch ist der Name wegen seiner Sozialbedingtheit nicht mehr der Intimsphäre zuzurechnen. Dem Interesse von Kindern an ihrem Namen kommt damit kein absoluter Verfassungsschutz zu, so dass sich eine Abwägung der Interessen nicht erübrigt.

(c) Abwägung

Bei der Abwägung der verschiedenen Interessen gegeneinander ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des grundrechtlichen Anspruchs von Kindern auf staatlichen Schutz sowie der Eigenschaft des Elternrechts als zugunsten des Kindeswohls fremdnütziges Recht bei widerstreitenden Interessen zwischen Eltern und Kind dem Kindeswohl der Vorrang zukommt.¹² Die Begrenzung hat für die Kinder sowohl nach- als auch vorteilige Aspekte. Dem generellen Nachteil, dass die Kinder nicht jeden beliebigen Namen als Vornamen haben können, steht der spezielle Vorteil bei der Identitätsbildung und Persönlichkeitsentwicklung gegenüber. Dem Vorteil ist größeres Gewicht als dem Nachteil beizumessen, so dass das Interesse der Kinder für die Begrenzung spricht. Diesem Interesse kommt auch gegenüber dem Interesse der Eltern an freier Namenswahl der Vorrang zu (s.o.). Für die Begrenzung des elterlichen Rechts der Namenswahl sprechen zudem die Sicherheit des Rechtsverkehrs und die Funktionsfähigkeit des Staates. Es überwiegen also die Vorteile der Begrenzung.

Die Begrenzung ist hiernach als angemessen zu erachten.

Damit ist ihre Verhältnismäßigkeit gegeben.

Die gesetzlichen Regelungen zur Begrenzung der Namenswahl auf Vornamen sind nach alledem verfassungskonform.

c. Verfassungsmäßigkeit der Einzelfallanwendungen der Schranke

Auch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen im konkreten Einzelfall durch das Standesamt und die Fachgerichte müsste verfassungskonform sein.

„Ander(s)son“ und der verwandte Name „Andersen“ kommen wie die Namen „Peter(s)son“/„Petersen“, „Jen(s)son“/„Jensen“ oder „Erik(s)son“/„Eriksen“ aus dem skandinavischen Raum, bedeuten „Sohn des Anders“ und sind dort häufige Nachnamen. In Deutschland sind insbes. im Norden die aus Dänemark stammenden Namen auf „-sen“ als Nachnamen verbreitet. Sowohl die Verwendung im Ausland, als auch in Deutschland spricht also für die Qualifikation des Namens als Nachname. Andererseits steigt im deutschen Sprachraum auch die Anzahl männlicher Vornamen auf „-son“ wie z.B. „Anderson“. Ob die gesetzliche Eingriffsvoraussetzung der Nichtqualifikation als Vorname gegeben ist hängt somit davon ab, ob der Name „Anderson“ nur als Nachname oder auch als Vorname zu qualifizieren ist. Bei der Subsumtion des Namens unter den unbestimmten Rechtsbegriff des Vornamens sind die Interessen aller von der Einzelfallanwendung vor- oder nachteilig Betroffenen zu berücksichtigen. Die Verfassungsmäßigkeit der exekutivischen und judikativen Einzelfallanwendung wäre somit am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Nur Ausnahmeweise käme ein nicht voll überprüfbarer Beurteilungsspielraum der Exekutive in Betracht, nämlich dann, wenn ein unbestimmter Rechtsbegriff wegen hoher Komplexität oder besonderer Dynamik des Regelungsgegenstandes so vage und seine Konkretisierung im Nachvollzug der Exekutiventscheidung so schwierig ist, dass die gerichtliche Kontrolle an die Funktionsgrenzen der Rechtsprechung stieße.¹³ Dies ist aber beim

11 BVerfGE 80, 367 (374), Beschl. des Zweiten Senats v. 14.9.1989, Az. 2 BvR 1062/87 = NJW 1990, 563 (563).

12 BVerfGE 99, 145 (156), Beschl. des Zweiten Senats v. 29.10.1998, Az. 2 BvR 1206/98 = NJW 1999, 631 (631).

13 BVerfGE 84, 34 (50), Beschl. des Ersten Senats v. 17.4.1991, Az. 1 BvR 419/81 und 213/83 = NJW 1991, 2005 (2006).

unbestimmten Rechtsbegriff des Vornamens nicht der Fall; die Subsumtion unter ihn ist also der Verhältnismäßigkeitsprüfung zugänglich.

Ob zum unbestimmten Rechtsbegriff auf der Tatbestandsseite noch ein Ermessen auf der Rechtsfolgenseite hinzukommt, ist fraglich. § 49 PStG und die anderen gesetzlichen Regelungen, aus denen sich die Grundrechtsschranke ergibt, sprechen ihrem Wortlaut nach nicht zwingend für ein Ermessen, doch kann sich ein solches auch durch Auslegung aus dem Zweck der Regelungen ergeben. Ermessen dient dazu, auch in atypischen Fällen zu sachgerechten Ergebnissen kommen zu können und damit der Einzelfallgerechtigkeit. Atypische Fälle kommen auch im Namensrecht vor. Ob der Zweck der Einzelfallgerechtigkeit auch allein durch den unbestimmten Rechtsbegriff des Vornamens ermöglicht wird und es daher keines Ermessens bedarf, ein solches mithin zu verneinen ist und dementsprechend eine gebundene Entscheidung vorliegt, oder ob bei der Entscheidung auch ein Ermessen anzunehmen ist, könnte aber dahinstehen, wenn sämtliche Gesichtspunkte, die bei der Überprüfung eines in Anwendung dieser gesetzlichen Regelungen auszuübenden Ermessens zu berücksichtigen wären, bereits bei der Subsumtion unter den unbestimmten Rechtsbegriff zu berücksichtigen sind und es somit zu keiner von einer gebundenen Entscheidung abweichenden Ermessensentscheidung kommen könnte, so dass es in jedem Fall nur einer einmaligen Verhältnismäßigkeitsprüfung bedarf.¹⁴ Bei der Subsumtion unter den unbestimmten Rechtsbegriff des Vornamens erfüllt ein Name entweder die Tatbestandsvoraussetzung der Grundrechtsschranke, oder er erfüllt sie nicht. Auf der Rechtsfolgenseite der Grundrechtsschranke ist nur eine einzige Rechtsfolge möglich, so dass ein Ermessen nur in Gestalt eines Entschließungsermessens über das „Ob“ der Verwehrung vorliegen könnte. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung der Einzelfallanwendung der Grundrechtsschranke bezieht sich also in jedem Fall nur darauf, ob die Eintragung eines Namens als Vorname in das Geburtenregister abgelehnt werden konnte oder nicht. Es kann hier also dahinstehen, ob die gesetzlichen Regelungen auch ein Ermessen eröffnen; zu prüfen ist (einmalig) die Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung der Grundrechtsschranke, wobei die Nichtqualifikation als Vorname auf der Tatbestandsseite und die Verwehrung der Namenseintragung auf der Rechtsfolgenseite insoweit konvergent und damit austauschbar sind.

aa. Legitimer Zweck

Die Verwehrung des elterlichen Rechts auf Namenswahl bzw. die Verwehrung der staatlichen Anerkennung der elterlichen Namenswahl ist zunächst im Interesse des Kindeswohles zulässig. Der Standesbeamte und die Fachgerichte haben argumentiert, dass „Anderson“ als Vorname der Ordnungsfunktion des Namens widerspreche. Dieses Argument stellt allein auf öffentliche Belange und nicht auf das Kindeswohl ab. Allerdings ist das Elterngrundrecht auch durch kollidierende Verfassungsgüter einschränkbar, zu denen die generell hinter dem Argument der Ordnungsfunktion stehende Rechtssicherheit im Rechtsverkehr sowie die Funktionsfähigkeit des Staates gehören (s.o.). Zudem dient eine Begrenzung der Vornamenswahl grds. auch der Identitätsbildung und damit dem Kindeswohl (s.o.). Legitime Zwecke der Verwehrung der Eintragung des Namens „Anderson“ als Vorname in das Geburtenregister sind also die Begünstigung der Identitätsbildung und Persönlichkeitsentwicklung sowie die Identifizierbarkeit (Ordnungsfunktion).

bb. Geeignetheit

Die Verwehrung der Eintragung des Namens „Anderson“ als Vorname verbessert – auch in Anbetracht der beiden anderen von den Eltern gewählten Vornamen „Bernd“ und „Peter“ – die Voraussetzungen der Identitätsbildung und ist insofern geeignet.

Die Sicherheit des Rechtsverkehrs und die Zuordenbarkeit staatlichen Handelns werden demgegenüber durch die Kombination mehrerer Namen erhöht; dies gilt jedoch nur, soweit die Namenskombination im Rechtsverkehr auch genutzt wird, was aber im hoheitlichen Rechtsverkehr und im privaten Rechtsverkehr zumindest durch Abgleich der verwendeten Personendaten mit den Angaben im Personalausweis oder anderen Ausweispapieren geschieht. Auch unter dem gegebenen Namenssystem aus Vor- und Nachnamen erscheint bei Kombination des Namens „Anderson“ mit den unstreitig als als Vornamen erkennbaren Namen „Bernd“ und „Peter“ die Erkennbarkeit als Vorname und damit die Ordnungsfunktion des Namens erfüllt, zumal bei dieser Kombination die Gefahr einer Verwechslung von Vor- und Nachname oder der Verwechslung von Vor- und Nachname mit einem Doppelnamen weitaus geringer ist, als das bei „Anderson“ als alleinigem Vornamen der Fall wäre, so dass die Verwehrung der Eintragung des Namens „Anderson“ der Erreichung des legitimen Zwecks nicht mehr dienen kann. Doch verbessert die Verwehrung durch weiteren Ausschluss trotz Kombination möglicher Missverständnisse die Ordnungsfunktion, so dass die Maßnahme letztlich auch insofern geeignet ist.

cc. Erforderlichkeit

Zu prüfen ist weiterhin, ob die Verwehrung auch das relativ mildeste Mittel darstellt. Eine andere, ebenso geeignete Möglichkeit zur Verbesserung der Voraussetzungen der Identitätsbildung und der Identifizierbarkeit ist unter dem gegebenen Namenssystem aus Vor- und Nachnamen nicht ersichtlich; die Maßnahmen der Exekutive und Judikative sind mithin erforderlich.

dd. Angemessenheit

Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass dem Elternrecht lediglich geringere Verbesserungen hinsichtlich Identitätsbildung und Ordnungsfunktion gegenüberstehen. Die Verbesserung der Ordnungsfunktion alleine könnte die staatlichen Eingriffe in das Elternrecht nicht überwiegen. Es kommt also darauf an, welches Gewicht der Verbesserung der Voraussetzungen der Identitätsbildung durch die Verwehrung der Eintragung des Namens „Anderson“ als Vornamen zukommt. Grds. kommt bei Kollisionen

¹⁴ BVerwGE 15, 207 (211), Urt. v. 14.12.1962, Az. VII C 140.61 = VerwRspr 1963, 899 (902).

zwischen Elternrecht und Kindeswohl Letzterem der Vorrang zu (s.o.). Fraglich ist jedoch, ob die geringe Verbesserung der Voraussetzungen der Identitätsbildung vorliegend tatsächlich dem Wohl des Kindes dienen würde. Hierbei ist zu beachten, dass es gem. Art. 6 II 1 GG zuvörderst in der Entscheidungsmacht der Eltern liegt, wie sie ihr Sorgerecht ausüben und was im Einzelfall dem Wohl des Kindes dient, und dass dieser Elternvorrang auch dann gilt, wenn dem Kind durch die Eltern nicht die nach objektiven Maßstäben bestmögliche Sorge zuzukommen scheint.¹⁵ Erst wo objektiv belegt ist, dass etwas dem Wohl des Kindes zuwiderläuft, findet der Elternvorrang seine Grenzen. Ein objektiver Beleg für eine Schädigung des Kindeswohls durch einen Namen wie „Anderson“ als Vornamen neben weiteren, unstrittig als als Vornamen erkennbaren Namen wie „Bernd“ und „Peter“ ist nicht ersichtlich. Es gilt daher der Vorrang der elterlichen Entscheidung, so dass einer Verbesserung der Voraussetzungen der Identitätsbildung durch Verweigerung der Eintragung des Namens „Anderson“ kein Gewicht beizumessen ist. Im Ergebnis überwiegt folglich das Elternrecht; die Verweigerung der Namenseintragung ist unangemessen.

Die standesamtliche und fachgerichtliche Verweigerung der Eintragung des Namens „Anderson“ als Vorname verletzt das Verhältnismäßigkeitsprinzip und ist somit verfassungswidrig.

Der Eingriff in das Elternrecht der Eltern ist demnach verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt;...

...ihre gegen diese Grundrechtsverletzung erhobene Verfassungsbeschwerde ist damit auch begründet.

Das Bundesverfassungsgericht wird der Verfassungsbeschwerde der Eltern wegen Verletzung ihres Vornamengebungsrechts stattgeben.

B. Verfassungsbeschwerde wegen des Persönlichkeitsrechts des Kindes

Die Eltern machen ferner geltend, dass ihr Sohn in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt sei. Sie machen insofern also nicht eigene (Grund-) Rechte im eigenen Namen, sondern das Persönlichkeitsrecht ihres Sohnes in dessen Namen geltend, womit es sich um eine Verfassungsbeschwerde des Kindes handeln würde. Die Vertretungsmacht der sorgeberechtigten Eltern zur Geltendmachung von Rechten ihres Kindes in dessen Namen – und damit grds. auch zur Erhebung von Verfassungsbeschwerden¹⁶ – folgt aus deren gemeinschaftlicher Stellung als gesetzlicher Vertreter gem. §§ 1626, 1629 BGB; die Einschränkung wegen wachsender Fähigkeiten und wachsendem Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln nach § 1626 II BGB spielt hier bei einem Säugling noch keine Rolle (vgl. o.). Zu prüfen sind im Folgenden Zulässigkeit und Begründetheit dieser Verfassungsbeschwerde des Kindes.

I. Zulässigkeit

1. Beschwerdefähigkeit

Der Sohn müsste zunächst beschwerdefähig, mithin Träger eines Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts sein. Geltend gemacht wird eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts, welches grundrechtlich mangels Einschlägigkeit speziellerer Grundrechte durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I i.V.m. 1 I GG garantiert wird. Träger dieses Grundrechts ist jedermann, also auch der Sohn, der somit beschwerdefähig ist.

2. Beschwerdegegenstand

Gegenstand der Beschwerde ist derselbe beschwerdetaugliche Gegenstand wie bei der Verfassungsbeschwerde der Eltern.

3. Beschwerdebefugnis

Der Sohn müsste weiterhin selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt sein können.

a. Selbstbetroffenheit

Durch die Ablehnung der Eintragung des Namens „Anderson“ als seinen Vornamen in das Geburtenregister wird die staatliche Anerkennung dieses Namens verwehrt. Namen beeinflussen die Identitätsbildung und Persönlichkeitsentwicklung ihres Trägers, so dass nicht auszuschließen ist, dass der Sohn durch die Verweigerung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsgrundrecht verletzt ist.

b. Gegenwärtige Betroffenheit

Die Registereintragung fehlt gegenwärtig.

c. Unmittelbare Betroffenheit

Das Grundrecht ist auch ohne vermittelnden Akt unmittelbar betroffen.

Die Beschwerdebefugnis ist folglich gegeben.

4. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

Es ist davon auszugehen, dass die Eltern bereits im fachgerichtlichen Verfahren alle in Frage kommenden Rechtsbehelfe im Namen ihres Kindes geltend gemacht haben; den Erfordernissen der Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität ist damit Genüge getan.

5. Form und Frist

Von der Form- und Fristwahrung durch die Eltern ist auszugehen.

Die Verfassungsbeschwerde des Sohnes wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist somit zulässig.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde des Sohnes ist auch begründet, wenn ein nicht gerechtfertigter Eingriff in sein Grundrecht aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG vorliegt.

¹⁵ BVerfGE 103, 89 (108), Urt. des Ersten Senats v. 6.2.2001, Az. 1 BvR 12/92 = NJW 2001, 957 (960); BVerfGE 34, 165 (184), Urt. des Ersten Senats v. 6.12.1972, Az. 1 BvR 230/70 und 95/71 = NJW 1973, 133 (134).

¹⁶ BVerfGE 72, 122 (133), Beschl. des Ersten Senats v. 18.6.1986, Az. 1 BvR 857/85 = NJW 1986, 3129 (3129).

1. Schutzbereich

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts müsste eröffnet sein.

a. Sachlicher Schutzbereich

Sachlich schützt das Grundrecht einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem die Individualität entwickelt und gewahrt werden kann. Der Name eines Menschen ist Ausdruck seiner Identität und Individualität; zu den verschiedenen Ausprägungen des Grundrechts gehört daher auch das Recht auf bzw. am eigenen Namen.¹⁷

b. Persönlicher Schutzbereich

Das Grundrecht aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG steht jedermann zu; Träger des Grundrechts ist also auch der Sohn, um dessen Vornamen es vorliegend geht.

Der Schutzbereich ist demnach eröffnet.

2. Eingriff

In dieses Grundrecht müsste des Weiteren eingegriffen werden. Die staatlichen Akte der Ablehnung der Eintragung des Namens „Anderson“ durch sowohl den Standesbeamten, als auch die Fachgerichtsbarkeit machen es dem Sohn unmöglich, seine Identität und Individualität unter den Vornamen „Anderson Bernd Peter“ zu entwickeln. Sie stellen somit Eingriffe in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG dar.

3. Rechtfertigung

Zu prüfen ist nunmehr, ob diese Grundrechtseingriffe verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind.

a. Einschränkung des Grundrechts

Das setzt zunächst die Einschränkung des Grundrechts voraus. Wie für die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG gilt auch für das aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG folgende allgemeine Persönlichkeitsrecht mit seinen Ausprägungen die Schrankentrias des Art. 2 I GG, bei welcher die „verfassungsmäßige Ordnung“ als Gesamtheit der formell und materiell verfassungsmäßigen Normen verstanden wird und somit die anderen beiden Schranken beinhaltet; das Grundrecht steht mithin unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt.

b. Verfassungsmäßigkeit der abstrakt-generellen Grundrechtsschranke

Wie bereits im Rahmen der abstrakt-generellen Einschränkung des Elterngrundrechts geprüft, sind die gesetzlichen Regelungen zur Begrenzung der Namenswahl auf Vornamen, die der exekutivischen und judikativen Verwehrung der Registereintragung zugrunde liegen, formell und materiell verfassungskonform.

c. Verfassungsmäßigkeit der Einzelfallanwendungen der Schranke

Verfassungskonform müsste auch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen im konkreten Einzelfall durch das Standesamt und die Fachgerichtsbarkeit sein. Es wurde bereits im Rahmen der Prüfung der Verletzung des Elterngrundrechts festgestellt, dass die elterliche Namenswahl im konkreten Fall als dem Wohl des Sohnes dienend anzusehen ist und deren Beschränkung durch standesamtliche und fachgerichtliche Verwehrung der Eintragung des Namens „Anderson“ verfassungswidrig ist. Somit ist die Verwehrung der Namenseintragung auch eine Verletzung des Rechts des Sohnes am eigenen Namen aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG.

Der Eingriff in das Recht des Sohnes am eigenen Namen ist also verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt und stellt eine Grundrechtsverletzung dar;...

...die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde ist folglich begründet.

Das Bundesverfassungsgericht wird der von den Eltern im Namen ihres Sohnes wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts erhobenen Verfassungsbeschwerde stattgeben.

C. Ergebnis

Das Bundesverfassungsgericht wird die letztinstanzliche fachgerichtliche Entscheidung gem. § 95 II BVerfGG aufheben und die Sache an das Fachgericht zurückverweisen; die Fachgerichtsbarkeit wird dann unter Zugrundelegung der verfassungsrechtlichen Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erneut über den Anordnungsantrag entscheiden, wobei davon auszugehen ist, dass dem Leistungsbegehren auf Anordnung der Namenseintragung in das Geburtenregister entsprechend entschieden wird.

¹⁷ BVerfGE 104, 373 (385) = NJW 2002, 1256 (1257); BVerfGE 97, 391 (399), Beschl. des Ersten Senats v. 24.3.1998, Az. 1 BvR 131/96 = NJW 1998, 2889 (2890).